

**Betrifft: Änderung Satzungsteil Studienrecht
§ 25, Wiederholung von Prüfungen**

Wiederholung von Prüfungen

§ 25 (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt viermal zu wiederholen. Auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte werden alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Technischen Universität Graz angerechnet. Die dritte und die vierte Wiederholung hat jedenfalls kommissionell stattzufinden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(2) Abweichend von Abs.1 dürfen negativ beurteilte Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nur zwei Mal wiederholt werden

Graz, 16. Mai 2011